

**C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-
UND KONKURSKAMMER
ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES**

106. **Entscheid vom 3. Oktober 1911 in Sachen**
Séquin und Suböolithwerke.

Legitimation Dritter zur Beschwerde, wenn sie sich auf die Verletzung von durch das Schuldbetreibungsrecht geschützten Interessen stützen. — Unzulässigkeit einer Beschwerde gegenüber bloss in Aussicht stehenden Massnahmen. — Art. 52 und 278 SchKG: Nichtigkeit einer am Spezialforum des Arrestortes eingeleiteten Betreibung mangels einer Verarrestierung von Vermögensobjekten.

A. — G. Grolmann in Düsseldorf erwirkte bei der Arrestbehörde Olten für eine Forderung gegen Emil Séquin in Paris einen Arrestbefehl. Das Betreibungsamt Olten, mit der Vollziehung des Arrestes beauftragt, wollte allfällige bei den Suböolithwerken A.=G. in Olten befindliche Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen, da dieser Verwaltungsratspräsident der erwähnten Gesellschaft ist, fand aber keine solchen vor. In der Arresturkunde ist denn auch kein Objekt als verarrestiert aufgeführt, sondern sie enthält im wesentlichen bloß die Erklärung des Direktors der Suböolithwerke, daß er nicht wisse, ob Séquin die ihm übergebenen Aktien der Gesellschaft im Betrage von 45,000 Fr. noch habe, und daß diesem keine fälligen Forderungen an die Gesellschaft zustünden. Grolmann leitete dann für seine Forderung in

Olten die Schuldbetreibung gegen Séquin ein. Eine Pfändung konnte aber nicht vollzogen werden, weil das Betreibungsamt irgendwelche Vermögensstücke auch jetzt noch nicht aufzufinden vermochte. Die Pfändungsurkunde enthält nur die Bemerkung, der Direktor der Cubdolithwerke erkläre, daß die Gesellschaft keine Aktien besitze, die Séquin gehörten, und daß dieser keine Forderungen gegen die Gesellschaft habe.

B. — Die Cubdolithwerke und Séquin erhoben nun Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt Olten sei anzuweisen, die Betreibung einzustellen und eine Publikation der fruchtlosen Pfändung zu unterlassen. Sie machen folgendes geltend: Séquin habe keinen ordentlichen Wohnsitz, also auch kein Betreibungsforum im Kanton Solothurn. Da der Arrest ergebe, daß er dort auch keine pfändbaren Aktiven habe, so dürfe die Arrestbetreibung nicht fortgesetzt werden. Außerdem sei es nicht zulässig, in einer solchen Betreibung einen definitiven Verlustschein auszustellen und die Pfändung als fruchtlos zu publizieren. Es sei besonders angezeigt worden, Séquin werde in der Publikation als Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft bezeichnet werden. Hierdurch würden die Cubdolithwerke schwer geschädigt. Sie hätten daher ein Interesse daran, daß die Bekanntmachung unterbleibe, und seien also zur Beschwerde legitimiert. Diese erfolge deshalb schon jetzt, weil, wenn eine Publikation der fruchtlosen Pfändung stattgefunden habe, der Schaden nicht mehr gutgemacht werden könne und daher eine Beschwerde keinen Sinn mehr hätte.

Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied am 9. September 1911 auf die Beschwerde der Cubdolithwerke werde nicht eingetreten und diejenige des Séquin werde abgewiesen. Zur Begründung führte sie im wesentlichen unter Feststellung der Tatsache, daß der Arrest resultatlos verlaufen war, aus: Die Cubdolithwerke seien zur Beschwerdeführung nicht legitimiert, weil eine direkte Beziehung ihrer angeblich verletzten Interessen zum Vollstreckungsverfahren fehle. Die Betreibung gegen Séquin könne nicht aufgehoben werden, weil keine gesetzlichen Aufhebungsgründe vorlägen. Die Beschwerde wegen der öffentlichen Auskündung der fruchtlosen Pfändung sei verfrüht, weil in dieser Beziehung noch keine Verfügung des Betreibungsamtes vorliege.

C. — Diesen Entscheid haben beide Rekurrenten rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, indem sie ihr Begehren in dem Sinne erneuerten, daß das Betreibungsamt anzuweisen sei, die Betreibung einzustellen und unter keinen Umständen einen Verlustschein auszustellen, der zur Publikation der fruchtlosen Pfändung berechtige.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Wie die Vorinstanz mit Recht entschieden hat, sind die Cubdolithwerke zur Beschwerde nicht legitimiert. Dritte, die weder als Gläubiger noch als Schuldner beim Verfahren beteiligt sind, können nur dann gegen Verfügungen in einer Betreibung Beschwerde erheben, wenn sie sich auf die Verletzung von Interessen, die durch das Schuldbetreibungsrecht geschützt sind, stützen. Diese Voraussetzung trifft in casu nicht zu. Selbst wenn dies übrigens der Fall wäre, so hätte sich ja eine Beschwerde nur gegen die Angaben über die Person des Schuldners und nicht gegen die Durchführung der Betreibung richten können. Sind durch absichtliche Verwendung ihres Namens bei der Bezeichnung des Schuldners sonst rechtlich geschützte Interessen der Cubdolithwerke verletzt, so steht diesen nur der Weg einer Klage gegen den Gläubiger offen; denn dieser allein ist für die Angaben zur Bezeichnung des Schuldners verantwortlich.

2. — Soweit sich die Beschwerde des Séquin gegen eine angeblich beabsichtigte Ausstellung eines definitiven Verlustscheins und eine damit zusammenhängende Publikation der fruchtlosen Pfändung richtet, ist sie, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, verfrüht. Selbst wenn — was nicht der Fall ist — genügende Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß die erwähnten Maßnahmen in sicherer Aussicht ständen, so wäre eine Beschwerde nicht zulässig; erst deren Vollziehung eröffnete dem Rekurrenten den Beschwerdeweg. Gegen einen daraus entstehenden Schaden hätte dieser nur das Mittel der Schadenersatzklage des Art. 5 SchRG. Die Aufsichtsbehörden könnten höchstens auf Grund des Aufsichtsrechtes des Art. 13 SchRG zuständig sein, die Ausführung beabsichtigter Betreibungsmaßnahmen zu verhindern. Wenn sie aber von dieser ihrer Kompetenz keinen Gebrauch machen, so ist hiegegen eine Beschwerde an das

Bundesgericht nicht zulässig, weil ein Recht der Parteien darauf, daß die Aufsichtsbehörden in dieser Weise einschreiten, nicht besteht.

3. — Die Beschwerde des Séquin ist nun aber begründet, soweit sie sich gegen die Durchführung der Betreibung überhaupt richtet. Es steht fest, daß der vom Gläubiger verlangte Arrest nicht vollzogen worden ist. Der Erlaß eines Arrestbefehles ist nicht Vollzug eines Arrestes, sondern bildet bloß dessen notwendige Voraussetzung und damit die Einleitung des Arrestverfahrens. Vollzogen wird ein Arrest erst mit der Verarrestierung von Vermögensstücken durch das Betreibungsamt. Wenn dieses daher nicht irgend einen Gegenstand mit Beschlagnahme belegt, ist ein Arrest überhaupt nicht zustande gekommen. Nun geht sowohl aus der Arrest-, als auch aus der Pfändungsurkunde hervor, daß eine Verarrestierung irgendwelcher Objekte nicht stattgefunden hat und auch die Vorinstanz stellt dies fest. Ist somit der vom Gläubiger verlangte Arrest nicht vollzogen worden, so wurde das Betreibungsforum des Art. 52 SchRG nicht begründet; denn diese Gesetzesbestimmung setzt voraus, daß für eine Forderung Arrest gelegt sei (vergl. BGE 23 S. 1941). Da nun eine am Spezialforum des Arrestortes eingeleitete Betreibung nur den Zweck hat, die mit Arrest belegten Objekte zu verwerten, so kann eine ohne Vorhandensein solcher Arrestgegenstände an einem andern als dem ordentlichen Betreibungsforum eingeleitete Betreibung keinen Rechtsbestand haben. Sie ist mit andern Worten nichtig und von den Aufsichtsbehörden jederzeit von Amtes wegen aufzuheben, gleich einer Arrestbetreibung, die sich auf einen nachträglich aufgehobenen Arrest stützte (BGE Sep.-M. 9 S. 266; 11 S. 207*).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

1. Der Rekurs des Emil Séquin wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die gegen ihn eingeleitete Betreibung Nr. 17,269 aufgehoben wird.

2. Der Rekurs der Subdolithwerke A.-G. wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 32 I S. 608 f., 34 I S. 831.

107. Arrêt du 25 octobre 1911 dans la cause Deillon.

Art. 107 al. 2 LP: Pour que, en l'absence d'un prononcé du juge ordonnant la suspension de la poursuite, le procès en revendication la suspende *ipso facto*, il faut à tout le moins que, dans l'esprit des parties, il se rattache à cette poursuite et en constitue un incident.

A. — Par commandement de payer n° 20132, du 26 mai 1908, Ruffilo Zanetti a intenté une poursuite en réalisation d'hypothèque contre Gaëtan Zanardi, en vertu d'un crédit garanti par gardance de dam et pour une somme de 12 497 fr. 70 cent.; les immeubles grevés étaient indiqués comme suit: Articles 2793 CBB; 2793 CCB; 2792 AB; 2792 BB et 600 du cadastre de la commune de Fribourg.

Le domicile du débiteur étant inconnu, le commandement de payer lui a été notifié par publication dans la Feuille officielle. Aucune opposition n'est intervenue.

Par acte du 13 juin 1908, Célestin Deillon est devenu propriétaire de certains des immeubles hypothéqués, Zanardi s'engageant à les libérer de la gardance de dam qui les grevait. Cette libération n'a pas eu lieu.

Zanardi est tombé en faillite le 27 juin 1908. Zanetti est intervenu dans cette faillite comme créancier hypothécaire pour la somme de 12,497 fr. 70. Sa production a été admise et portée au tableau de collocation.

Le 13 août 1908, Zanetti a avisé l'office que Célestin Deillon était devenu propriétaire de certains des immeubles qui faisaient l'objet de la poursuite n° 20132; il l'a invité en conséquence à faire parvenir à Deillon un double du commandement en réalisation de gage, conformément à l'art. 153 LP. L'office, au lieu de se conformer à cette invitation, a notifié à Deillon, le 14 août 1908, un commandement de payer poursuite n° 21807, indiquant Deillon comme débiteur poursuivi; sont mentionnés comme immeubles hypothéqués les mêmes immeubles qui étaient désignés dans le commandement de payer n° 20132, à l'exception de l'art. 600 qui était demeuré propriété de Zanardi.